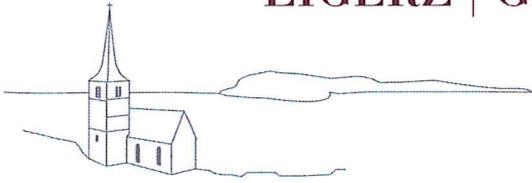


LIGERZ | GLÉRESSE



Reglement für eine Spezialfinanzierung

Bootsplätze Ligerz

Gestützt auf Art. 87 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 erlässt die Einwohnergemeinde Ligerz folgendes Spezialfinanzierungsreglement

Art. 1 Grundsatz

Unter der Bezeichnung Bootsplätze Ligerz besteht eine Spezialfinanzierung im Sinne von Art. 58 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden des Kantons Bern.

Art. 2 Zweck

Die Mittel der Spezialfinanzierung dienen zum Betrieb und Unterhalt der Bootsplätze sowie zur Deckung der Investitionskosten und deren Folgekosten. (Verwaltungsabteilung 3415).

Art. 3 Äufnung

Die Äufnung erfolgt aus Ertragsüberschüssen aus der Verwaltungsfunktion 3415, Bootsplätze Ligerz.

Art. 4 Gemeinderechnung

Der Vermögensbestand der Spezialfinanzierung ist in der Gemeinderechnung auszuweisen.

Art. 5 Zuständigkeit

Über die Mittel der Spezialfinanzierung verfügen die gemäss Organisationsreglement der Gemeinde Ligerz zuständigen Organe innerhalb ihrer Kreditkompetenzen. Entnahmen aus der Spezialfinanzierung sind im Budget vorzusehen, bzw. mit der Rechnung zu genehmigen.

Art. 6 Verzinsung

Der Bestand der Spezialfinanzierung wird intern verzinst. Der Zinssatz wird jeweils mit den Budgetvorgaben bestimmt. Er entspricht in der Regel dem aktuellen Zinssatz des Sparkontos der Einwohnergemeinde Ligerz.

Art. 7 Schlussbestimmung

Dieses Reglement tritt mit seiner Genehmigung durch die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Ligerz am 1. Januar 2016 in Kraft.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 26. November 2015.

EINWOHNERGEMEINDE LIGERZ

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin:



Andreas Fiechter



Dora Nyfeler

Auflagezeugnis

Das vorstehende Reglement ist 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung in der Gemeindeverwaltung Ligerz öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Nidau-
eranzeiger vom 22. Oktober 2015 publiziert.

Ligerz, 27. November 2015

Dora Nyfeler
Gemeindegeschreiberin

